

| |
|--|
| |
|--|

Fördernummer (wird vom Amt ausgefüllt)



Antrag auf Förderung

für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach dem **Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)** des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Initiative boden:ständig

Projekt _____

Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (B59)

An das

Amt für Ländliche Entwicklung

Anlagen

- Einverständniserklärung des Eigentümers
- Maßnahmenkonzept der fachlichen Projektbegleitung des boden:ständig-Projekts
- Ggf. behördliche Genehmigungen (z.B. Wasserrecht, Baurecht, Naturschutzrecht)

1. Antragsteller

| | |
|--|------------------------------------|
| Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung) | Landwirtschaftliche Betriebsnummer |
| Straße, Haus-Nr. | Telefon (tagsüber) |
| PLZ, Ort | E-Mail oder Fax |

2. Fördermaßnahme

Für folgende Anlage von Struktur- und Landschaftselementen wird eine Förderung auf Grundlage des beiliegenden Maßnahmenkonzepts beantragt:

| | |
|--|--|
| Gemarkung / Flurstücksnummer | |
| Gemeinde | Landkreis |
| Eigentümer | |
| Straße, Haus-Nr. | PLZ, Ort |
| Geplante Maßnahme (Maßnahmenbeschreibung ist als Anlage beizulegen) | Voraussichtliche Ausgaben für die Ausführung der Maßnahme (Bausumme (netto)) |

3. Beginn der Maßnahme

- Eine bereits begonnene Maßnahme ist grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
- Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Bestellung, Kaufvertrag, Werkvertrag). Hierzu gehört auch die Beauftragung des Umsetzungshelfers.
- Mit der Maßnahme darf erst nach der schriftlichen Zustimmung begonnen werden.

Mit der Maßnahme habe ich noch nicht begonnen. Ich beantrage hiermit die Zustimmung zum Beginn der Maßnahme. Ich beabsichtige am _____ zu beginnen.

4. Beauftragung eines Umsetzungshelfers (streichen, falls nicht zutreffend)

Es ist beabsichtigt, für die Vorbereitung und Abwicklung der Maßnahme einen Umsetzungshelfer zu beauftragen. Mir ist bekannt, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben für den Umsetzungshelfer vom zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung in Abhängigkeit von den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahmenausführung (Bausumme) als Pauschale festgesetzt werden (s. Erläuterungen „Honorarermittlung Umsetzungshelfer“ am Ende des Antragformulars).

5. Erklärungen

Der Antragsteller sichert zu, dass

- er Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle ist, der eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3,00 ha (einschließlich Teichflächen) selbst bewirtschaftet (Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,00 ha),
- es sich bei dem Betrieb um ein Unternehmen handelt, das die Bedingungen der Erläuterungen „KMU“ am Ende des Antragformulars erfüllt,
- sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet und gegenüber dem Unternehmen keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission vorliegt (gemäß Erläuterungen „Unternehmen in Schwierigkeiten“ am Ende des Antragformulars),
- die Maßnahme auf landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen durchgeführt wird,
- er der Eigentümer der für die Umsetzung benötigten Flächen ist oder vom Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt (ggf. als Anlage beifügen),
- die Maßnahme in einem durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung festgelegten boden:ständig-Projektgebiet liegt,
- Ausgaben, die nicht durch Zuwendungen gedeckt sind, durch den Antragsteller selbst oder einen Dritten getragen werden,
- er oder ein Dritter nicht rechtlich zur Durchführung der Maßnahme oder eines Bestandteils davon verpflichtet ist,
- er Kenntnis erhalten hat, dass die angelegten Struktur- und Landschaftselemente einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Auszahlung der Zuwendung unterliegen,
- er Kenntnis erhalten hat, dass der Anspruch auf den flächenbezogenen Teil der KULAP-Maßnahme B59 bei weiterer Nutzung der Maßnahmenfläche als Grünland entfällt,
- ihm bekannt ist, dass - sofern die Maßnahmenfläche nicht weiterhin als Grünland genutzt wird -
 - die Fläche bei der Landwirtschaftsverwaltung als CC-geschütztes Landschaftselement angegeben werden muss,
 - die Landschaftselemente jeweils eine Fläche nicht über 0,2 ha einnehmen und nicht kommerziell genutzt werden dürfen,
 - der Anteil beihilfefähiger Landschaftselemente in der Summe nicht mehr als 25 % des betreffenden Feldstücks einnehmen darf.

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht. Er kann weder durch diese Antragstellung noch durch eine erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet werden.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch **unrichtige** oder **unvollständige Angaben** erwirkt wird,
 - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- alle Angaben im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen / Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 2 des Subventionengesetzes und Art. 1 des Bayer. Strafrechtsausführungsgesetzes sind und die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben kann,
 - wenn vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw.
 - vorsätzlich oder leichtfertig Mitteilungen über Änderungen bei diesen Angaben unterlassen werden.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der vorstehend erhobenen personenbezogenen Daten ist das für Sie zuständige Amt für Ländliche Entwicklung. Die Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt. Sie werden ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für statistische Zwecke sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte finden Sie im Internet über die Seite www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/ nach Aufruf des für Sie zuständigen Amtes für Ländliche Entwicklung unter „Datenschutz“. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen Amt für Ländliche Entwicklung.

Es wird versichert, dass von den Ausführungen im „Merkblatt B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“ Kenntnis genommen wurde, die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und Änderungen nach der Antragstellung dem Amt für Ländliche Entwicklung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Außerdem wird der Darstellung der Maßnahme für die Informationsarbeit der Ländlichen Entwicklung in Bayern zugestimmt.

| | |
|---------------|----------------------------|
| Ort und Datum | Unterschrift Antragsteller |
|---------------|----------------------------|

Die fachliche Projektbegleitung bestätigt die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Zielen des boden:ständig-Projekts.

Das Maßnahmenkonzept, bestehend aus

- dem Erläuterungsbericht, in dem die vorgesehenen Maßnahmen dargestellt und die zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit notwendigen Angaben aufgeführt sind,
- dem Übersichtslageplan, in dem die für die Maßnahmenumsetzung vorgesehene Fläche eingetragen ist,
- dem Kostenvoranschlag zur Ermittlung der voraussichtlichen Ausgaben unter Berücksichtigung aller hierfür maßgeblichen Umstände,

wurde von der fachlichen Projektbegleitung erstellt.

Eine öffentlich-rechtliche Genehmigung ist

- notwendig.
- nicht erforderlich, da es sich um kein genehmigungspflichtiges Projekt handelt.

| | |
|---------------|--|
| Ort und Datum | Unterschrift fachliche Projektbegleitung |
|---------------|--|

Erläuterung: Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, kann der Jahresumsatz geschätzt werden.

Bei Partnerunternehmen müssen auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die vorher genannten Unternehmenstypen unterscheiden sich wie folgt:

- Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen.
- Partnerunternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschendem Einfluss.
- Verbundene Unternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen.

Erläuterung: Unternehmen in Schwierigkeiten

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 15 sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verloren hat. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer Gesamtbetrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Eine Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), und die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Kapitals verloren hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Ein Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.
- Ein Unternehmen, das eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie noch nicht beendet hat, beziehungsweise, das eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

Erläuterung: Honorarermittlung Umsetzungshelfer

Der Umsetzungshelfer übernimmt ab der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) alle zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens notwendigen Leistungen und stellt sie nach Abschluss der Maßnahme dem Antragsteller gesammelt in Rechnung.

Der Umsetzungshelfer wird entsprechend § 38 ff HOAI (Freianlagen) honoriert, wobei 85 % des möglichen Gesamthonorars anzusetzen sind (Leistungsphase 3 – 8). Die anrechenbaren Kosten entsprechen den zuwendungsfähigen Ausgaben. Es wird grundsätzlich Honorarzone III, Mindestsatz zugrunde gelegt. Bei anrechenbaren Kosten unter 20.000 € wird die erweiterte Honorartafel angehalten.

| Anrechenbare Kosten in Euro | Honorar (100 %) |
|------------------------------------|----------------------------|
| 500 € | 517,00 € |
| 5.000 € | 1.671,00 € |
| 10.000 € | 2.904,00 € |
| 15.000 € | 4.089,00 € |
| 20.000 € | 5 229,00 € |

Nebenkosten werden pauschal mit 3 % des Nettohonorars berücksichtigt.